

Nutzungsordnung für den Burginnenhof und das Burggelände der Buranlage Coppenbrügge

**Der Rat des Fleckens Coppenbrügge hat in seiner Sitzung am 07. März 2007
die nachfolgende Nutzungsordnung beschlossen:**

Präambel

Bei der Buranlage in Coppenbrügge handelt es sich um historische, den Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes unterliegende Bausubstanz, deren Erhalt und Bestandswahrung oberstes Ziel dieser Nutzungsordnung sein soll. Alle Nutzer werden daher eindringlich um Einhaltung der Bestimmungen gebeten, damit bei einer umsichtigen Inanspruchnahme dieses kulturelle Kleinod auch künftigen Generationen bewahrt bleibt.

Zur Vereinfachung wird im Folgenden der/die jeweilige beantragende Verein/Institution/Firma kurz „Nutzungsberechtigter“ genannt und auf die weibliche Wortgebrauchsform verzichtet.

§ 1

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Burginnenhof bzw. das Außengelände der Buranlage Coppenbrügge für Veranstaltungen an anerkannte Vereine, Institutionen und Firmen aus dem Bereich des Fleckens überlassen werden. Eine Nutzung für private Feierlichkeiten ist ausgeschlossen. Weiterhin kann bis zu acht Mal im Jahr auf schriftlichen Antrag eine gastronomische Nutzung, sofern die Bedingungen zur Erteilung einer Gaststättengenehmigung vorliegen, erfolgen. Zum Schutz der Anlieger darf eine Nutzung in der Regel nicht mehr als zwei Mal im Monat stattfinden. Es wird erwartet, dass insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelästigung die Belange der Nachbarschaft berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes i. V. m. der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Lärmschutz-Verordnung).
2. Die Nutzung ist spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Inanspruchnahme schriftlich beim Flecken Coppenbrügge, Hauptamt, zu beantragen und mit dem Museumsverein Coppenbrügge e. V. abzustimmen. Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die Bedingungen dieser Nutzungsordnung anerkannt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist ausgeschlossen.
Eine zuverlässige, volljährige Person hat die Aufsicht über die jeweilige Veranstaltung und die damit verbundenen Vorbereitungsarbeiten zu übernehmen. Eine eventuell notwendige Raumnutzung (insbesondere der sanitären Anlagen) im Museum ist mit dem Museumsverein Coppenbrügge e. V. abzustimmen.
3. Eine Nutzung von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Firmen ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss daher mindestens acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Flecken beantragt werden.

4. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die baulichen Anlagen, das Burginnenhofgelände sowie das Burgaußengelände sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Das Einbringen größerer Gegenstände, sofern es sich nicht um einfaches Mobiliar handelt, das weder von der Aufstellung noch vom Transport her besonderen Aufwand erfordert, bedarf der vorherigen Genehmigung (z.B. Bühnenanlage). Für die sichere Aufbewahrung der von ihm eingebrachten Gegenstände hat der Nutzungsberechtigte selbst Sorge zu tragen. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Eingriffe in die bauliche Substanz oder bauliche Veränderungen am Burginnenhof, den zur Nutzung bereitgestellten Toilettenräumen im Museum sowie auf dem Außengelände der Burganlage vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für geringfügige Maßnahmen wie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Antragsteller von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Anlagen zu überzeugen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen der Verwaltung des Fleckens mitzuteilen. Es ist sicherzustellen, dass etwaige schadhafte Anlagen auch nicht benutzt werden.
5. Den Brautleuten, die eine Trauung in der Burg vornehmen lassen, wird der Burginnenhof zur kostenlosen Nutzung für bis zu 3 Stunden im Anschluss an die Eheschließung überlassen, um gegebenenfalls in kleinem Kreis mit den Anwesenden einen Sektempfang vorzunehmen. Größere Feiern sind nicht zugelassen.
6. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Anlage in gereinigtem Zustand zu übergeben. Insbesondere ist die Burginnenhoffläche von Unrat zu befreien und besenrein zu hinterlassen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen auf dem Burgaußengelände. Der Abfall ist vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Toilettenanlagen sind in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sofern keine ordnungsgemäße Reinigung erfolgt, wird diese vom Flecken Coppfenbrügge veranlasst und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
7. Für Veranstaltungen ist die Nutzungszeit von 10.00 bis 24.00 Uhr festgelegt.
8. Für Auf- und Abbauten, Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten etc. stehen der Tag vor der Veranstaltung und der Tag nach der Veranstaltung in Abstimmung mit dem Museumsverein e. V. unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2 Bewirtschaftung

1. Der Nutzungsberechtigte kann im Bereich des Burginnenhofes und des Burgaußengeländes je nach Art der Veranstaltung Speisen und Getränke zum Verzehr anbieten. Hierbei sind unbedingt die Bestimmungen des Gaststättengesetzes (Schank- und Speiseerlaubnis) sowie des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Die Einholung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist Sache des Nutzungsberechtigten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Nutzung des Burginnenhofes bzw. des Burgaußengeländes diese Genehmigungen nicht einschließt.
2. Vom Flecken wird ein dauerhafter erlaubnispflichtiger Gaststättenbetrieb **nicht** zugelassen. Auch bei mehrfacher Nutzung durch denselben Betreiber kann kein Recht auf eine dauerhafte Erlaubnis hergeleitet werden.

§ 3 Haftung

1. Für Schäden, die durch die Nutzung des Burginnenhofes, des Außengeländes oder im Museum durch die Inanspruchnahme der Toilettenanlage entstehen, haften der Verursacher und der Nutzungsberechtigte, in dessen Benutzungszeit die Beschädigung fällt, als Gesamtschuldner. Bei Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass diese während der Nutzungszeit entstanden sind, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen werden kann.
2. Der Flecken haftet weder für den Verlust noch für die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, noch für den Schaden, den Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung im Bereich der Burganlage erleiden.
3. Der Flecken haftet lediglich als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Die Verantwortlichkeit des Nutzungsberechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Flächen und Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.
4. Der Nutzungsberechtigte stellt den Flecken von eventuellen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Fläche und Einrichtungen stehen. Die Freistellung erfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Fleckens.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Flecken und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Flecken und dessen Bedienstete und Beauftragte. Auch dieser Verzicht umfasst nicht Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Fleckens.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Fleckens als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Dem Flecken ist vor Überlassung nachzuweisen, dass eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 3 Millionen Euro besteht, durch die alle vorstehend genannten Risiken gedeckt sind.

§ 4 Widerruf und Versagung der Benutzungserlaubnis

1. Der Flecken kann auch nach Genehmigung der Nutzung die Nutzung der Flächen ganz oder teilweise untersagen, wenn dies wegen der baulichen Beschaffenheit, wegen notwendiger Reparaturen, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ersatzansprüche stehen dem Nutzer bei Sperrung aus den vorgenannten Anlässen nicht zu. Das Entgelt ist entsprechend zu mindern.
2. Die Genehmigung der Nutzung kann generell versagt werden, z. B. wenn trotz Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wurde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 5
Nutzungsentschädigung

1. Für die Nutzung des Burginnenhofes wird ein Entgelt erhoben. Ausgenommen hiervon sind kommunale Veranstaltungen oder nicht kommerzielle Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung sowie die Nutzung durch die Vereine aus dem Bereich des Fleckens.
2. Die Höhe der Nutzungsentschädigung für Institutionen und Firmen sowie für Vereine, die von außerhalb des Fleckens stammen, beträgt 250,-- Euro pauschal pro Veranstaltungstag.
3. Für die gastronomische Nutzung des Burginnenhofes für bis zu acht Mal pro Saison ist ein Pauschalentgelt von 250,-- Euro zu entrichten.
4. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des kommunalen Betriebshofes (Personal- und/oder Fuhrparkeinsatz) sind die Entschädigungen nach den im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Kostenlisten zu zahlen.
5. Die Nutzungsentschädigung ist 14 Tage vor der Veranstaltung fällig. Eine Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme ist nur möglich, wenn eine anderweitige Belegung stattfindet.
6. Schuldner für die Nutzungsentschädigung und die entstehenden Nebenkosten ist der Nutzungsberechtigte.

Coppenbrügge, den 08. März 2007

(Hans-Ulrich Peschka)
Bürgermeister